

DRV e.V. (Deutscher Rottweiler Verein)

Satzung vom 28.04.2018

Inhaltsverzeichnis	1
Inkrafttreten	1
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Wirkungsgebiet	1
§ 2 Zweck, Aufgaben	2
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 4 Vom Erwerb der Mitgliedschaft ausgeschlossen	3
§ 5 Rechte der Mitglieder	3
§ 6 Pflichten der Mitglieder	4
§ 7 Mitgliedsbeiträge	4
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 9 Austritt	5
§ 10 Streichung von der Mitgliederliste	5
§ 11 Ausschluss	5
§ 12 Organe des DRV	5
§ 13 Vorstand	5
§ 14 Zuständigkeit des Vorstandes	5,6
§ 15 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes	6
§ 16 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes	7
§ 17 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	7
§ 18 Mitgliederversammlung	7,8
§ 19 Zuchtbuchführung	8
§ 20 Kassenprüfer	8
§ 21 Ausschüsse / Sachbeauftragte	8,9
§ 22 Aufgaben der Ausschüsse / Sachbeauftragten	9
§ 23 Gliederungen	10
§ 24 Die Landes- und Bezirksgruppen	10
§ 25 Bezirksgruppen	10
§ 26 Kosten	10
§ 27 Satzungsänderungen	10
§ 28 Vermögen	10
§ 29 Auflösung des Vereins	10
§ 30 Schlussbestimmung	11

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde mit den Beschlüssen der DRV Gründungsversammlung vom 13.09.2014 verabschiedet. Auf der Mitgliederversammlung vom 06.12.2014 wurde sie erstmalig geändert. Auf der Mitgliederversammlung vom 27.06.2015 wurde sie zum zweiten Mal geändert. Auf der Mitgliederversammlung vom 21.01.2017 wurde sie zum dritten Mal geändert. Auf der Mitgliederversammlung am 29.04.2023 wird sie zum siebten Mal geändert und ist in dieser Fassung ab Eintragung ins Vereinsregister gültig.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Wirkungsgebiet

1. Der Verein führt den Namen: Deutscher Rottweiler Verein e.V., in der Abkürzung DRV. Seine Gründung geht auf das Jahr 2014 zurück.
2. Rechtssitz ist Hüttenberg. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Wetzlar eingetragen.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Das Wirkungsgebiet des DRV erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland. Ausländische Mitglieder werden gleichfalls satzungsgemäß betreut.

§ 2 Zweck, Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hundezucht. Der DRV versteht sich als Rassehunde Zuchtverein und fördert die Rasse Rottweiler.
2. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.
3. Der DRV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, soweit er sich nicht in diesen Grenzen hält.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Erhaltung, Festigung, Vertiefung und Steigerung der Anlagen und Eigenschaften des als Begleit-, Dienst- und Gebrauchshund anerkannten Rottweilers. Steigerung seiner charakterlichen und körperlichen Anlagen.
 - b) Überwachung und Förderung der Zucht, Ausbildung und der Verwendung des Rottweilers als Begleit-, Dienst- und Gebrauchshund, bei Behörden und im öffentlichen Dienst, als Blindenführhund und als Hilfhund in Not- und Katastrophenfällen.
 - c) Förderung und Beratung der Mitglieder in Zucht-, Aufzucht-, Haltungs-, und allen weiteren kynologisch wichtigen Fragen; Hilfe bei Anschaffung und Abgabe von Rottweilern.
 - d) Wecken des Interesses, insbesondere bei Jugendlichen, für den Rottweiler, dessen Zucht und vielseitige Verwendungsmöglichkeit.
 - e) Festsetzung der Zucht und Zuchtbestimmungen
Durchführung von Zuchtauglichkeitsprüfungen, Führung und Herausgabe des Zuchtbuches.
 - f) Förderung und Unterstützung von Ausstellungen
 - g) Förderung der sportlichen Betätigung und dadurch der körperlichen Ertüchtigung der Hundeführer durch planmäßige und systematische Ausbildung des Rottweilers zu den verschiedenen Verwendungszwecken. Durchführung von hundesportlichen Wettbewerben und Förderung der Kameradschaft im Sport.
 - h) Förderung wissenschaftlicher Forschung auf dem Gebiet der Kynologie.
 - i) Weltweite Zusammenarbeit mit allen Anhängern und Interessengemeinschaften der Rasse
 - j) Ausbildung und Ernennung von Zuchtrichtern
 - k) Herausgabe des Vereinsorganes sowie werbender und informierender Schriften über den Rottweiler, dessen Zucht, Ausbildung und Verwendung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Der Verein beschließt die folgenden Regularien, die nicht Bestandteil der Satzung sind:

- a) Mindesthaltungsbedingungen für Rottweiler und Anforderungen an eine Zuchtstätte

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Staatsangehörigkeit und Wohnsitz sind für den Erwerb der Mitgliedschaft ohne Bedeutung.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an ein Vorstandsmitglied des DRV zu richten ist.
Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen, wenn dieser seinen Zahlungen nicht nachkommt.
3. Name und Anschrift des Antragstellers werden veröffentlicht, d.h., die Mitglieder erhalten jeden Monat durch E-Mail oder auf dem Postweg eine Liste der jeweiligen Antragsteller. Einsprüche gegen eine Aufnahme müssen schriftlich begründet werden und spätestens 20 Tage nach Veröffentlichung beim Vorstand des DRV eingegangen sein.
4. Liegt nach Ablauf der Frist kein Einspruch gegen die Aufnahme des Antragstellers vor, so entscheidet der Vorstand über den Antrag. Wird gegen die Aufnahme des Antragstellers form- und fristgerecht Einspruch erhoben, so entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung des begründeten Einspruchs über den Aufnahmeantrag.
5. Aufnahme oder Ablehnung werden dem Antragsteller innerhalb von drei Monaten ab Antragstellung schriftlich mitgeteilt. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
6. Mit der Antragstellung erkennt der Bewerber die Satzung und die sonstigen Bestimmungen des DRV an.
7. Mitglieder, die dem DRV 25 Jahre angehören, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann ferner bei außerordentlich verdienstvollem Wirken für Rasse oder Verein durch den Vorstand erfolgen.

§ 4 Vom Erwerb der Mitgliedschaft sind ausgeschlossen

1. Gewerbsmäßige Hundehändler und Züchter
2. Als ordentlicher Züchter und Halter gilt, wer lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder die Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht eine etwaige tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung oder eine behördliche Einstufung der Zucht als gewerblich grundsätzlich nicht entgegen. Kommerzieller Hundehandel liegt vor, wenn Hunde zum Zwecke der Weiterveräußerung erworben werden. Unkontrollierte Hundezucht liegt vor, wenn die Zucht nicht der Kontrolle des DRV unterliegt.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder des DRV haben das Recht, die Leistungen des Klubs in dem vom Vorstand und in der Satzung festgelegten Rahmen in Anspruch zu nehmen.
2. Sie haben das Recht, an allen öffentlichen Veranstaltungen des DRV, wie z.B. Ausstellungen, Zuchtauglichkeitsprüfungen, Vereinssitzungen, Arbeitstagungen etc. unter Beachtung der jeweiligen Veranstaltungsordnung und den sonstigen Bestimmungen teilzunehmen.
3. Dies gilt nicht für nichtöffentliche Veranstaltungen des DRV, wie z.B. Vorstandssitzungen, Ausschusssitzungen. Das einberufende Organ kann im Einzelfall festlegen, wer neben den Mitgliedern des Organs zur Teilnahme berechtigt ist.
4. Die Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht
5. Anträge zur Mitgliederversammlung
Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zu stellen. Ein solcher Antrag ist an den Vorstand zu richten. Anträge sind auch Bewerbungen für Veranstaltungen. Anträge sind spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen.
Über Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt ebenfalls die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des DRV sind verpflichtet:

1. Die Satzung des Vereins, sowie seine sonstigen Bestimmungen zu beachten.
2. Die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.
3. Die Rottweiler Zucht und -haltung unter Beachtung der entsprechenden Bestimmungen ernsthaft und redlich zu betreiben und ihre Tiere gewissenhaft zu pflegen. Einzig der ordentliche Züchter darf züchten.
4. Alle persönlichen Differenzen und Auseinandersetzungen dem Vereinsleben fernzuhalten.
5. Ihren Beitrags- und Zahlungsverpflichtungen dem Verein gegenüber pünktlich nachzukommen.
6. Die politische und konfessionelle Neutralität des Vereins zu achten und zu wahren.
7. Sich jeder unangemessenen Kritik an einem Richterurteil zu enthalten.
8. Anschriftenänderungen unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Bei Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Das neue Mitglied erhält eine Satzung.
2. Der DRV erhebt einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Erfolgt die Aufnahme vor dem 01.07., so ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen. Erfolgt die Aufnahme am 01.07. oder später, ist der Jahresbeitrag nur zur Hälfte zu bezahlen. Der Beitrag ist mit dem Eintritt in den DRV zur Zahlung fällig.
4. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrages freigestellt.
5. Personen mit mindestens 50 % Erwerbsminderung, Minderjährige, Schüler und Studenten erhalten auf Antrag 20 % Beitragsnachlass.
6. Im gleichen Haushalt lebende Familienangehörige zahlen auf Antrag einen um 50 % ermäßigten Beitrag.
7. Die Aufnahmegebühr wird mit dem Jahresbeitrag fällig. Der Jahresbeitrag ist zum 02. Januar eines jeden Jahres im Voraus fällig.
8. Kommt ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung in Rückstand und zahlt er den Beitrag auch nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt einer Mahnung, ruhen ab dem 01. des Folgemonats alle Mitgliedsrechte. Eine weitere Mahnung erfolgt nicht. Bei nachträglicher Beitragszahlung

bis zum 30.06. des Jahres leben die Mitgliedsrechte wieder auf. Hat das Mitglied bis zum 30.06. des laufenden Geschäftsjahres den geschuldeten Beitrag nicht bezahlt, erfolgt die Streichung von der Mitgliederliste. Die Verpflichtung zur Begleichung der rückständigen Beiträge einschließlich der außergerichtlichen und gerichtlichen Mahnkosten wird dadurch nicht berührt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

§ 9 Austritt

1. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorstand des DRV. Die Erklärung Minderjähriger muss auch vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein.
2. Der Austritt ist nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Nach dem 30.09. eingehende Austrittserklärungen werden erst zum Ende des darauffolgenden Geschäftsjahres wirksam und entbinden nicht von der Verpflichtung zur Beitragszahlung für das nächste Geschäftsjahr.
3. Sammelaustrittserklärungen (Austrittserklärungen mehrerer Mitglieder in einem Schreiben) sind nicht zulässig.

§ 10 Streichung von der Mitgliederliste

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn

- a) eine Tatsache, die den Erwerb der Mitgliedschaft nach § 4 ausschließt, erst nach Aufnahme in den DRV bekanntgeworden ist, oder
- b) bei Zahlungsverweigerung (§ 7 Ziffer 9, Satz 2).

§ 12 Schlichtung und Disziplinarmaßnahmen

Der Verein hat das Recht, zur Gewährleistung seiner gemeinnützigen Bestrebungen und zur Aufrechterhaltung seiner inneren und äußeren Ordnung, Maßnahmen gegen zuwiderhandelnde Mitglieder zu ergreifen. Alle Mitglieder unterwerfen sich durch ihren Beitritt dieser Zuständigkeit des Vereins.

§ 13 Organe des DRV

Organe des DRV sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 14 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Hauptzuchtwart
- d) dem Hauptausbildungswart
- e) dem Geschäftsführer

Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie sind allein vertretungsberechtigt.

§ 15 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand des DRV ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht einem anderen Organ des DRV übertragen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einbringung von Anträgen zur Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, insbesondere Beschlüsse über Satzungsänderungen unverzüglich beim Registergericht anzumelden.
- d) Aufstellung eines Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Tätigkeits- und Finanzberichts.
- e) Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern nach Maßgabe des § 3 der Satzung, Beschlussfassung über Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- f) Durchführung der Schlichtung und Verhängung von Disziplinarmaßnahmen.

1. Der 1. Vorsitzende

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Beschlüsse des Vorstandes aus. Ihm obliegt die Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen

des Vorstandes und der Mitglieder, sowie die Aufstellung der Tagesordnung, soweit dies nicht dem Gesamtvorstand vorbehalten ist. Er leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er überwacht die Geschäftsführung und kontrolliert die Verwaltung des Vereinsvermögens.

2. Der 2. Vorsitzende

Der 2. Vorsitzende vertritt den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich. Dem Verein gegenüber ist er jedoch verpflichtet, von seinem Vertretungsrecht nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Er übernimmt auch die übrigen Aufgaben des 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.

Ansonsten steht der 2. Vorsitzende für Sonderaufgaben zur Verfügung.

3. Der Hauptzuchtwart

Zum Hauptzuchtwart kann ein Zuchtwart gewählt werden. Außerdem ein Mitglied, welches nachweislich über besondere kynologische Kenntnisse in der Rassehundezucht und der Vererbungslehre verfügt. Der Hauptzuchtwart ist der Vorsitzende des Zuchtausschusses. Er hat über die Zucht, die Einhaltung aller dazugehörigen Bestimmungen, Ordnungen und Richtlinien strengstens zu wachen. Er oder ein vom Vorstand eingesetzter Sonderleiter leitet die Hauptzuchtausstellung des DRV. Er schult, berät, überwacht und unterstützt die Zuchtwarte bei deren Tätigkeit. Er ist für die Herausgabe des Zuchtbuches verantwortlich. Der Hauptzuchtwart ist für die Einteilung der Zuchtrichter in Absprache mit dem 2. Vorsitzenden zuständig.

4. Der Hauptausbildungswart

Zum Hauptausbildungswart kann Ausbildungswart gewählt werden. Außerdem ein Mitglied, welches nachweislich über besondere kynologische Kenntnisse in der Ausbildung von Gebrauchshunden verfügt. Er ist der Vorsitzende des Ausbildungsausschusses. Er fördert interessierte Hundesportler theoretisch und praktisch. Er leitet Trainingseinheiten für die Ausbildung der Hunde zu einer BH/VT Prüfung oder allen anderen Prüfungsstufen/ und arten.

5. Der Geschäftsführer

1. Der Geschäftsführer führt die Geschäftsstelle und alle Verwaltungsbereiche.

Die Geschäftsstelle ist die Wohnadresse des Geschäftsführers.

2. Der Geschäftsführer informiert im Auftrag des 1./2. Vorsitzenden die Mitglieder durch das Internet (Homepage) oder per E-Mail oder auf dem postalischen Weg.

3. Er führt das Protokoll bei Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

§ 16 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. Die Tagesordnung wird mit der Einladung angekündigt. Eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche ist in jedem Fall einzuhalten.

2. Der Vorstand tagt nach Bedarf. Eine Vorstandssitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder den 1. Vorsitzenden schriftlich um die Einberufung einer Sitzung ersuchen.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

4. Die Sitzung leitet der erste Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Das Sitzungsprotokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Geschäftsführer zu unterschreiben.

5. Jedem Vorstandsmitglied muss innerhalb von drei Wochen eine Ausfertigung des Protokolls übersandt werden.

6. Der Vorstand beschließt bei Bedarf eine Geschäftsordnung.

7. Der Vorstand kann über den Gegenstand der Beschlussfassung auch im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren beschließen. Das schriftliche Verfahren ist bei Bedarf in der Geschäftsordnung des Vorstandes zu regeln.

§ 17 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und geheim zu wählen. Die Vereinigung mehrerer

Vorstandsämter in einer Person sind grundsätzlich unzulässig. Die Wiederwahl ist zulässig. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

3. Die Wahlen werden beaufsichtigt und geleitet von einem Wahlleiter. 2 Wahlhelfer stehen ihm zur Seite. Alle drei werden von der Versammlung gewählt.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer aus dem Kreise der Mitglieder eine Ersatzperson berufen.

Die Berufung einer Ersatzperson kann unterbleiben, wenn die Neuwahl des Vorstandes in spätestens sechs Monaten erfolgen wird. Der Restvorstand entscheidet, welches andere Vorstandsmitglied die Aufgaben des Ausgeschiedenen bis zur Neuwahl übernimmt. Das gleiche gilt für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied vorübergehend an der Wahrnehmung der Aufgaben verhindert ist.

5. Scheidet innerhalb einer Wahlperiode ein zweites ordentliches Vorstandsmitglied aus oder wird der Vorstand durch das Ausscheiden mehrerer Vorstandsmitglieder beschlussunfähig, so ist innerhalb von vier Wochen ab diesem Zeitpunkt eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung beschließt, ob eine Nachwahl oder Neuwahl vorzunehmen ist. Die Einberufung dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegt den verbleibenden Vorstandsmitgliedern.

§ 18 Zuständigkeit des Mitgliederversammlung

Sie ist das oberste Beschlussorgan des Vereins und zuständig für

a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplans für das laufende Geschäftsjahr.

b) Entgegennahme der Tätigkeits- und Finanzberichte der Vorstandsmitglieder, des Prüfberichtes der Kassenprüfer, des Schriftleiters und der Ausschussvorsitzenden. Der Finanzbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung bei den Mitgliedern eingegangen sein.

c) Entlastung des Vorstandes, der Ausschussvorsitzenden.

d) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer sowie der ständigen Ausschüsse gemäß der Satzung.

e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

f) Beschlussfassung über Berufung gegen Ausschlussentscheidungen des Vorstandes.

g) Beschlussfassung über Bestimmungen, welche die Zucht und Ausbildung betreffen.

h) Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages.

i) In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

j) Die Behandlung ordnungsgemäß eingebrachter Anträge. Diese Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben sein.

§ 19 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres, bis spätestens 30.04. des Jahres statt.

Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, mit einer Frist von 4 Wochen, beginnend mit dem Tag, welcher der Absendung der Einladung folgt, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand durch Bekanntgabe in Textform per E-Mail oder auf dem postalischen Weg.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn

a) der Vorstand eine Einberufung beschließt,

b) 1/4 der Mitglieder des DRV dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom 1. Vorsitzenden verlangen,

c) der 1. Vorsitzende dies für erforderlich hält.

Die Einberufung erfolgt wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung nach Nr. 1.

3. Die Mitgliederversammlungen sind öffentliche Veranstaltungen des DRV.

4. An den Beratungen können sich der Vorstand und die Mitglieder beteiligen.

5. Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorsehen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

6. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

7. Ein Kandidat ist gewählt, wenn er die Mehrheit der Stimmen eines Wahlganges auf sich vereinigt und die Wahl annimmt. Bei Stimmgleichheit erfolgt zwischen den Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl. Erreichen die Kandidaten bei der Stichwahl die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das Los.

8. In der Mitgliederversammlung gefasste Beschlüsse und durchgeführte Abstimmungen sind im Protokoll festzuhalten und werden erst nach Veröffentlichung im Vereinsorgan gültig, sofern das Gesetz nichts anderes vorschreibt. Das Protokoll wird vom Geschäftsführer und vom Versammlungsleiter unterschrieben. Die Mitglieder erhalten innerhalb von fünf Monaten ab der Mitgliederversammlung eine Abschrift des Protokolls per E-Mail oder auf dem postalischen Weg.

9. Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls sind innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung beim 1. Vorsitzenden oder Versammlungsleiter schriftlich mit Begründung einzubringen.

§ 20 Zuchtbuchführer

1. Der Zuchtbuchführer wird vom Vorstand bestellt und abberufen.

2. Er ist für die ordnungsgemäße Führung des Zuchtbuches verantwortlich.

3. Das Zuchtbuch wird nach den Weisungen des Hauptzuchtwartes durch die Zuchtbuchstelle geführt.

§ 21 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre einen Kassenprüfer auf die Dauer von vier Jahren.

2. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse jederzeit zu prüfen. Die Prüfung ist von beiden Kassenprüfern gemeinsam vorzunehmen. Sie erstreckt sich auf die Ordnungsmäßigkeit der Belege und der korrekten Bezahlung und Verbuchung. Über jede Prüfung ist ein Prüfbericht zu fertigen.

3. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, nach Ende eines jeden Geschäftsjahres eine Kassenprüfung vorzunehmen. Der Bericht ist der Mitgliederversammlung mündlich zu erläutern und dem Vorstand zur Mitgliederversammlung vorzulegen.

Die Prüfung ist mit einer Frist von mindestens einer Woche beim Vorstand anzukündigen, um den Mitarbeitern und der Steuerberatung eine organisatorische Planung zu ermöglichen.

4. Falls es der Vorstand für erforderlich hält, kann ein Experte (Steuerberater) zur Mitgliederversammlung hinzugezogen werden.

§ 22 Ausschüsse / Sachbeauftragte

1. Der DRV hat als ständige Ausschüsse

a) einen Zuchtausschuss

b) einen Ausbildungsausschuss

2. Der DRV hat als Sachbeauftragte

a) einen Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit und Internetangelegenheiten

b) einen Beauftragten für Tierschutzangelegenheiten und Rasselistenangelegenheiten. Der Tierschutzbeauftragte überwacht die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen.

Sobald er Kenntnis von einem möglichen Verstoß eines Züchters gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen erhält, hat er einzuschreiten. Soweit es, insbesondere aufgrund entsprechender Hinweise, Anhaltspunkte für tierschutzrechtliche bedenkliche Haltungs- oder Aufzuchtbedingungen bei einem Züchter gibt, ist dem Tierschutzbeauftragten das Recht eingeräumt, bei einem Züchter diese Bedingungen zu überprüfen. Der Tierschutzbeauftragte arbeitet eng mit den Mitgliedern des Zuchtausschusses zusammen und legt seine Ermittlungsergebnisse diesen vor. Der Tierschutzbeauftragte kann Einspruch gegen die zuchtbezogenen Entscheidungen aller Gremien des Vereins einlegen, wenn er der Ansicht ist, durch diese Beschlüsse könnte gegen das geltende Tierschutzrecht verstoßen werden. Erhebt der Tierschutzbeauftragte Einspruch gegen eine beabsichtigte oder erfolgte Änderung der Ordnungen, bewirkt dieser eine aufschiebende Wirkung bis zur endgültigen Klärung.

3. Die Wahl der Ausschussmitglieder und der Beauftragten erfolgt, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist, durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren.

4. Die Ausschüsse werden von ihren Vorsitzenden geleitet, die Beauftragten durch den

geschäftsführenden Vorstand.

5. Die Zuständigkeiten ergeben sich aus der Satzung und den mit Zustimmung des Vorstandes erlassenen Geschäftsordnungen.

§ 23 Aufgaben der Ausschüsse / Sachbeauftragten

1. Die Ausschüsse und die Beauftragten nach § 22 haben die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und bei der Ausführung von Beschlüssen zu unterstützen. Die Ausschüsse / Beauftragten sind an die Weisungen des Vorstandes gebunden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

2. Der Zuchtausschuss besteht aus insgesamt drei Mitgliedern. Er hat die Aufgabe, alle der Zucht dienenden Bestimmungen zu erarbeiten und auf dem neuesten Stand der kynologischen Forschung zu halten. Seine Mitglieder sollen mit der Vererbungslehre, den Zuchtbestimmungen und allen die Zucht berührenden Fragen vertraut sein. Der Zuchtausschuss kann nur mit Mehrheitsbeschluss über Ausnahmen für einen Hund im Rahmen der Zuchtbestimmungen beschließen.

3. Der Ausbildungsausschuss hat insgesamt drei Mitglieder. Er hat die Aufgabe, alle der Ausbildung dienenden Bestimmungen zu erarbeiten und auf dem neuesten Stand zu halten. Seine Mitglieder sollten mit allen Ausbildungsfragen vertraut sein.

§ 24 Gliederungen

1. Der DRV gründet bei Bedarf folgende Untergliederungen

a) Landesgruppen

b) Bezirksgruppen

2. Im Wirkungsgebiet des DRV können unter Berücksichtigung der Verwaltungsgrenzen Landesgruppen gebildet werden. Den Bereich einer Landesgruppe bestimmt nach Anhörung der betroffenen Landesgruppen der Vorstand des DRV.

Alle Landesgruppen erhalten unabhängig von der Mitgliederzahl das gleiche Stimmrecht.

Der Vorstand einer Landesgruppe darf nicht gleichzeitig Mitglied des Hauptvorstandes sein.

3. Die Bezirksgruppe ist der örtliche Zusammenschluss von Vereinsmitgliedern. Eine Bezirksgruppe kann nur mit Zustimmung des DRV-Vorstandes gegründet werden.

Die Gründung einer Bezirksgruppe wird nur dann befürwortet, wenn sich wenigstens sieben DRV-Mitglieder zusammenschließen wollen.

§ 25 Die Landes- und Bezirksgruppen

Der DRV-Vorstand schreibt den Untergruppierungen die Satzungen vor, die als Anlagen dieser DRV-Satzungen beigelegt sind. Sie sind Bestandteil der DRV-Satzung. Eine Bezirksgruppe kann als rechtsfähiger Verein in das örtlich zuständige Vereinsregister eingetragen werden. Die Bezirksgruppe führt den Namen "Bezirksgruppe im DRV" oder, falls die Bezirksgruppe im Vereinsregister eingetragen ist "DRV-Bezirksgruppe;-; e.V.". Der Zusammenschluss ist durch Übersendung des Gründungsprotokolls dem Vorstand des DRV anzuzeigen.

§ 26 Bezirksgruppen

E.V.-Bezirksgruppen kann die Anerkennung durch den DRV verwehrt bzw. entzogen werden, falls deren Satzung den Zielen, Bestimmungen oder der DRV-Satzung entgegensteht. Dies gilt auch dann, wenn dieser Zustand durch Änderung der DRV-Satzung hergestellt wurde. Eine Ausführung der jeweils gültigen Satzung (beglaubigte Abschrift vom Registergericht) von e.V.-Bezirksgruppen ist dem DRV zu vorzulegen.

§ 27 Kosten

1. Die Vorstands-, Ausschussmitglieder, und andere mit Aufgaben des DRV betraute Mitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

2. Ihnen werden nur die durch ihre Tätigkeit unmittelbar entstandenen notwendigen Auslagen vergütet. Die Erstattung der Reisekosten erfolgt nach den vom Vorstand zu beschließenden Reisekostenrichtlinien des DRV.

3. Für Schäden, die Amtsträger des DRV in Ausübung ihres Amtes verursacht haben, haften diese nur wenn sie mit der schadensstiftenden Handlung gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt haben.

§ 28 Satzungsänderungen

1. Die Satzung des Vereins kann nur nach vorheriger Ankündigung in der Tagesordnung durch eine Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden. Mit der Tagesordnung müssen gleichzeitig auch die Texte der beabsichtigten jeweiligen Änderungen bekanntgegeben werden.
2. Soweit nur eine redaktionelle oder infolge einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde notwendige Satzungsänderung notwendig wird, ist der Vorstand befugt, diese vorzunehmen.

§ 29 Vermögen

1. Das Vermögen des DRV muss bei einem öffentlichen und mündelsicheren Geldinstitut angelegt werden. Den Verwaltungsstellen ist es gestattet, zur Bestreitung der laufenden Ausgaben einen angemessenen Betrag in der Kasse zu haben.
2. Die Höhe des Barbetrages bestimmt der 1.Vorsitzende als Kassenverantwortlicher.

§ 30 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des DRV kann nur in einer besonderen, allein zu diesem Zweck mit einer mindestens dreimonatigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Wird der DRV aufgelöst oder fällt sein bisheriger Zweck fort, so fällt das Vereinsvermögen nicht an die Mitglieder, sondern an die GKF - Gesellschaft zur Förderung Kynologischer Forschung e.V. oder deren Nachfolgeorganisation, falls diese im Zeitpunkt des Anfallens als gemeinnütziger Verein steuerbegünstigt ist, andernfalls an die Bundesrepublik Deutschland, die es für die in § 2 dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zweck unmittelbar und ausschließlich zu verwenden hat.

§ 32 Schlussbestimmung

1. Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.